

Mitteilung des Senats vom 18. Oktober 2005

Bericht der städtischen Deputation für Inneres zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

1. Die Stadtbürgerschaft hat mit Beschluss vom 21. Juni 2005 das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung (Drs. 16/332 S) zur Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Inneres überwiesen.
2. Die städtische Deputation für Inneres hat sich auf ihrer Sitzung am 8. September 2005 mit dem Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung befasst. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Ortsgesetz im Hinblick auf die Änderung des § 303 des Strafgesetzbuchs durch Gesetz vom 1. September 2005 nicht mehr erforderlich ist und schlägt vor, das Ortsgesetz nicht zu beschließen.
3. Der Senat lässt diesen Bericht gemäß § 15 des Gesetzes über die Deputationen der Stadtbürgerschaft zugehen.

ANLAGE 1

Bericht der städtischen Deputation für Inneres zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

1. Der Senat hat mit Mitteilung vom 24. Mai 2005 der Stadtbürgerschaft ein Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung vorgelegt (Drs. 16/332 S). Die Stadtbürgerschaft hat mit Beschluss vom 21. Juni 2005 das Ortsgesetz zur Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Inneres überwiesen.
2. Die städtische Deputation für Inneres hat sich auf ihrer Sitzung am 8. September 2005 mit dem Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung befasst. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Ortsgesetz im Hinblick auf die Änderung des § 303 des Strafgesetzbuchs durch Gesetz vom 1. September 2005 nicht mehr erforderlich ist und schlägt vor, das Ortsgesetz nicht zu beschließen. Dafür sind folgende Erwägungen maßgebend:
 - 2.1 Mit Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I. S. 2674) sind die §§ 303 Abs. 2 (Sachbeschädigung) und 304 Abs. 2 (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) des Strafgesetzbuchs neu gefasst worden. Die Regelung des § 303 Abs. 2 StGB hat in dem hier maßgebenden Teil nunmehr folgenden Wortlaut:

„ § 303

(1) . . .

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“

Die Regelung für § 304 Abs. 2 StGB hat einen vergleichbaren Wortlaut.

Die als neuer § 10 für das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vorgesehene Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„ § 10

Verschmutzung von Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen

Es ist untersagt, Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen wie

1. öffentliche Gebäude oder Einrichtungen,
2. Anlagen oder Einrichtungen der Energie- und Telekommunikationsversorgung,
3. Anlagen, Einrichtungen oder Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
4. auf öffentlich zugänglichen Flächen befindliche Bänke, Spiel- oder Wetterschutzeinrichtungen,
5. Straßen oder Straßenzubehör nach § 2 des Landesstraßengesetzes wie amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen, Lärmschutzeinrichtungen, Lampen oder Masten,
6. Einfriedigungen öffentlicher Grundstücke,
7. öffentlich aufgestellte Kunstwerke oder Denkmale,
8. der Religionsausübung dienende Gebäude oder
9. öffentliche Sportanlagen und die darauf befindlichen Einrichtungen

unbefugt durch das Aufbringen von Farbe, durch das Anbringen oder Ankleben von Gegenständen oder auf andere Weise zu verschmutzen. § 40 des Landesstraßengesetzes bleibt unberührt.“

- 2.2 Aufgrund der Änderung der §§ 303 Abs. 2 (und 304 Abs. 2) StGB ist es nunmehr möglich, Farbschmierereien auf Gebäuden strafrechtlich als Sachbeschädigung zu verfolgen und zu sanktionieren, ohne dass der Nachweis einer Substanzverletzung des Gebäudes geführt werden muss. Das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung hat eine vergleichbare Zielrichtung, nämlich Farbschmierereien und andere Verunreinigungen auf Gebäuden und anderen Sachen unter erleichterten Voraussetzungen zu untersagen und als Ordnungswidrigkeit sanktionierbar zu machen. Im Hinblick auf die Untätigkeit des Bundesgesetzgebers war beabsichtigt, in dem hier möglichen ortsgesetzlichen Rahmen durch die Einfügung eines neuen § 10 in das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung die Verschmutzung von Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen zu untersagen und Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.
3. Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:
 - 3.1 Der Anwendungsbereich des § 303 Abs. 2 StGB ist weiter gefasst als die beabsichtigte Regelung in § 10 des Entwurfs des Ortsgesetzes. § 303 Abs. 2 StGB umfasst alle Sachen unabhängig davon, wer Eigentümer ist. Damit sind sowohl private als auch öffentliche Sachen in den Schutzbereich des § 303 StGB eingezogen. § 10 des Entwurfs des Ortsgesetzes enthält demgegenüber eine Beschränkung auf Sachen, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Nur insoweit hat der Landesgesetzgeber in § 3 a Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden diesen das Recht zum Erlass von Regelungen übertragen. Private Gebäude sind daher von der Regelung in § 10 nicht erfasst.
 - 3.2 Die unbefugte Veränderung des Erscheinungsbilds einer Sache nach § 303 StGB neueste Fassung stellt allein auf den Eigentümerwillen ab und umfasst jede Art der Veränderung, also sowohl Farbvandalismus als auch beispielsweise Verunreinigungen oder dauerhaft angebrachte Plakatierungen, aber auch Veränderungen durch andere Vorgehensweisen. Insoweit ist § 303 Abs. 2 StGB neueste Fassung weitergehend als der vorgesehene § 10 des Entwurfs. Allerdings müssen die Veränderungen nach § 303 Abs. 2 StGB neueste Fassung nicht nur unerheblich oder nur vorübergehend sein. Diese Regelung findet sich im Wortlaut des vorgeschlagenen § 10 des Ortsgesetzes nicht ausdrücklich wieder. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass nur unwesentliche oder

leicht zu entfernende Veränderungen nicht unter die Regelung fallen; der Begriff des „Aufbringens von Farbe“ etwa enthält ein bestimmtes dauerhaftes Element. Auch insoweit geht § 10 des Entwurfs daher nicht über die Regelung des § 303 StGB hinaus.

- 3.3 Da insgesamt nicht erkennbar ist, dass die Regelung in § 10 des Entwurfs des Ortsgesetzes ganz oder teilweise Bereiche enthält, die nicht durch § 303 StGB neueste Fassung abgedeckt sind, würde die ortsgesetzliche Regelung im Ergebnis keine Bedeutung erlangen können. Durch die Tätigkeit des Bundesgesetzgebers ist die Grundlage für die ortsgesetzliche Regelung entfallen.

Bremen, den 13. September 2005

Thomas Röwekamp
(Vorsitzender)

Hermann Kleen
(Sprecher)

